

## **Fall: Unwirksame Beschränkung der Revision**

Das LG hat den Angekl. L wegen schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit Versicherungsbetrug und wegen versuchten Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Wegen Mittäterschaft an diesen Taten hat es außerdem - insoweit rechtskräftig - gegen die Mitangeklagte K eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren unter Strafaussetzung zur Bewährung verhängt. Vorgeworfen wurde dem Angeklagten gemeinschaftlich mit seiner Lebensgefährtin, der Mitangeklagten K, in dem von ihr gepachteten Haus, in dem sie gemeinsam eine Gaststätte mit 2 Fremdenzimmern betrieben und die dort vorhandene Dreizimmerwohnung bewohnten, durch einen Dritten Feuer legen zu lassen, um die Feuerversicherungssumme für die Wohnungseinrichtung zu erlangen. Die Tat wurde zur Nachtzeit begangen, als der Angeklagte und die Mitangeklagte K, wie mit dem unmittelbar handelnden Täter abgesprochen, ortsabwesend waren und sich auch sonst niemand im Haus aufhielt. Dass eines der Fremdenzimmer vermietet war, ist nicht festgestellt. Der Angeklagte und seine Lebensgefährtin waren demnach möglicherweise die einzigen Bewohner, die sich verabredungsgemäß an anderem Ort aufhielten. Tatsächlich gebrannt hat nach Angaben des LG lediglich die "Fußbodensockelleiste", die als Verkleidung in der Diele der Wohnung dazu dient, den Übergang zwischen Wand und Fußboden zu verdecken.

Der Angeklagte L legt Revision ein, die er auf den Strafausspruch beschränkte.

*Ist die Revisionsbeschränkung zulässig? Hat die Revision Aussicht auf Erfolg?*

### **BGH, Beschl. vom 14.07.1993 - 3 StR 334/93**

#### **Aus den Gründen:**

Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten L führte zur Aufhebung des Urteils insgesamt. Die Revisionsbeschränkung ist unwirksam. Die Feststellungen zum Schuldspruch wegen schwerer Brandstiftung weisen, wie sich im folgenden ergibt, so weitgehende Lücken auf, daß sich Art und Umfang der Schuld nicht in dem zur Überprüfung des Strafausspruchs notwendigen Maße bestimmen läßt und die sonst in der Regel gegebene Trennbarkeit zwischen Schuld- und Strafausspruch ausnahmsweise zu verneinen ist (vgl. BGHSt 33, 59; KK-Ruß 2. Aufl., § 318 Rn 7 mwN). Das Rechtsmittel erstreckt sich damit nicht nur auf den Schuldspruch wegen schwerer Brandstiftung, sondern auch auf den Schuldspruch wegen in Tateinheit dazu begangenen Versicherungsbetrugs. Wegen der inneren Abhängigkeit wird außerdem die Verurteilung wegen versuchten Betrugs erfaßt.

Das LG hält den Tatbestand des § 306 Nr. 2 StGB deshalb für erfüllt, weil der Angeklagte gemeinschaftlich mit seiner Lebensgefährtin, der Mitangeklagten K, in dem von ihr gepachteten Haus, in dem sie gemeinsam eine Gaststätte mit 2 Fremdenzimmern betrieben und die dort vorhandene Dreizimmerwohnung bewohnten, durch einen Dritten Feuer legen ließ, um die Feuerversicherungssumme für die Wohnungseinrichtung zu erlangen. Die Tat wurde zur Nachtzeit begangen, als der Angeklagte und die Mitangeklagte K, wie mit dem unmittelbar handelnden Täter abgesprochen, ortsabwesend waren und sich auch sonst niemand im Haus aufhielt. Danach ist aber offen und hätte nachvollziehbarer Prüfung bedurft, ob das Gebäude zur Tatzeit noch, wie in § 306 Nr. 2 StGB vorausgesetzt, der Wohnung von Menschen diene. Daß eines der Fremdenzimmer vermietet war, ist nicht festgestellt. Unter diesen Umständen kann dem Haus dadurch, daß der Angeklagte und seine Lebensgefährtin als demnach möglicherweise einzige Bewohner den Auftrag zur Brandlegung gaben und sich verabredungsgemäß an anderem Ort aufhielten, die Wohnungseigenschaft genommen worden sein. Darüber, wie lange ein Gebäude als Wohnung dient, entscheidet der Wille des tatsächlichen Alleinbewohners bzw. aller Bewohner. Der Entschluß, eine Räumlichkeit als Wohnung aufzugeben, kann nach Sachlage auch dadurch zum Ausdruck kommen,

daß der Alleinbewohner einen Brand selbst legt oder durch andere legen läßt (vgl. BGHSt 26, 121, 122; BGHRStGB § 306 Nr. 2 Wohnung 3-6; BGH bei Holtz MDR 1981, 981; NStZ 1984, 455).

Fraglich ist nach den bisherigen Feststellungen auch, ob die Brandstiftung vollendet war. In Brand gesetzt ist ein Gebäude (§§ 306 Nr. 1, 2, 308 I StGB) erst, wenn Teile, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, so vom Feuer erfaßt werden, daß es selbständig ohne Fortwirken des Zündstoffs weiterbrennt (BGHSt 7, 37, 38; 18, 363, 365; BGHRStGB § 306 Nr. 2 Inbrandsetzen 1, 3 und 4 mwN). Das ist bisher nicht festgestellt. Das LG hat zwar ausgeführt, daß "tragende Teile" des Hauses "wie gewollt" Feuer fingen. Was damit gemeint ist, wird jedoch nicht deutlich. Konkret bezeichnet wird lediglich die "Fußbodensockelleiste", die in der Diele der Wohnung selbständig in Brand geraten sei. Eine solche Leiste gehört aber nicht zu den "tragenden Teilen" eines Hauses. Sie ist in der Regel leicht entfernbar und dient lediglich dazu, den Übergang zwischen Wand und Fußboden zu verdecken. Sie hat demnach üblicherweise die Funktion einer bloßen, ohne besonderen Aufwand zu entfernenden "Verkleidung" (vgl. dazu BGHRStGB § 306 Nr. 2 Inbrandsetzen 4) und ist für sich gesehen nicht zu den Teilen zu zählen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Hauses - wie etwa Tür- und Fensterrahmen (BGHSt 20, 246; BGH NStZ 1981, 220; BGHRStGB § 306 Nr. 2 Inbrandsetzen 3) - wesentlich sind. Daß eine feste Verbindung mit dem Fußboden bestand, die es abweichend davon u. U. rechtfertigen könnte, die Sockelleiste als Bestandteil des Fußbodens und damit eines wesentlichen Gebäudeteils anzusehen, geht aus dem Urteil nicht hervor. Auch aus der festgestellten Höhe des Gebäudeschadens lassen sich weder für sich allein noch aus dem Urteilszusammenhang hinreichend sichere Schlüsse darauf ziehen, daß wesentliche Gebäudeteile gebrannt haben (vgl. BGHRStGB § 306 Nr. 2 Inbrandsetzen 1).